



Freie Schule Woltersdorf e.V.
Blumenstr. 13
15569 Woltersdorf
tel +49 (0) 3362 / 700973
fax +49 (0) 3212 / 1056198
gsm +49 (0) 171 / 62 68 003
Christian Grune
mail grune@freieschule-woltersdorf.de
www.freieschule-woltersdorf.de

Freie Schule Woltersdorf wehrt sich gegen Willkür des Bildungsministeriums

Woltersdorf, 12. Juli 2009

Liebe Eltern, liebe Pädagogen, liebe Vereinsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Bescheid vom 9.7.09 (eingegangen um 19.34 Uhr per Fax!) wird vom MBS die Aufhebung der Schulgenehmigung für die Freie Schule Woltersdorf e.V. mitgeteilt. Es wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet. Eine Klage als einzig mögliches Rechtsmittel gegen den Bescheid hätte damit keine aufschiebende Wirkung.

Der Schulträger wird verpflichtet, alle Eltern über den Bescheid und den damit notwendigen Schulwechsel bis zum 13.7.09 zu informieren. Das hat auch bereits die Schulrätin Dengler in einem Schreiben an die meisten Eltern der Schule am 10.7.09 "freundlicherweise" übernommen. Noch nicht klären konnte ich, ob sie dazu überhaupt berechtigt war und ob hier möglicherweise ein Rechtsverstoß vorliegt.

Sowohl der Bescheid des MBS als auch das Vorgehen der Schulrätin Dengler zeigen deutlich, mit welcher perfiden Strategie die Schulverwaltung hier gegen uns vorgeht: Es wird massiv versucht, sowohl in der Elternschaft als auch im Umfeld zu verunsichern und einzuschüchtern. Es entsteht der Eindruck, dass hier mit allen Mitteln die Grenzen von Verwaltungshandeln ausgetestet werden sollen. Das Handeln der Schulverwaltung selbst produziert die Sachlage, die uns dann nachher vorgeworfen wird, hier entsteht der Eindruck von Willkür.

Die gesamte Argumentation zum Genehmigungsentzug basiert auf drei haltlosen Vorwürfen:

- 1) Wir hätten den Unterricht nicht durch Fachkräfte abgedeckt.
- 2) Wir hätten mehrfach nicht auf Aufforderungen zur Behebung von Mängeln mit angemessener Fristsetzung reagiert.
- 3) Wir hätten keine ordnungsgemäße Schulleitung und haben trotz mehrfacher Aufforderungen keine entsprechende Besetzung vorgenommen.

Richtig ist:

- 1) Wir haben den Unterricht durch Fachkräfte abgesichert und hatten dafür zu jeder Zeit Unterrichtsgenehmigungen. Deren Verlängerung wird uns für das kommende Schuljahr verweigert, um damit sagen zu können, wir könnten in Zukunft nicht den Unterricht durch Fachkräfte absichern.
- 2) Wir wurden nicht mehrfach zur Behebung von Mängeln mit angemessener Fristsetzung aufgefordert. In den Akten findet sich kein einziges Dokument, das eine nachvollziehbare konkrete Aufforderung mit Fristsetzung belegen könnte.

- 3) Wir haben die Besetzung der Schulleitung ab dem nächsten Schuljahr am 2.3.09 korrekt und fristgemäß angezeigt. Wir haben die kommissarische Besetzung ab März ebenfalls am gleichen Tag angezeigt und dem MBJS die Gründe für eine kommissarische Besetzung erläutert. Ein hier möglicherweise zu beanstandender Mangel wurde uns gegenüber nicht kommuniziert, somit konnte er nicht behoben werden.

Brisant für uns ist die Tatsache, dass der Bescheid erst einmal Gültigkeit hat und eine Klage an dessen Geltung nichts ändert. Selbst eine sehr wahrscheinliche positive Entscheidung in der Hauptsache zu unseren Gunsten in ein bis zwei Jahren würde also unsere Schule zerstören, da wir bis dahin den Schulbetrieb nicht weiterführen dürften. Das MBJS scheint das als Teil der Strategie in Kauf zu nehmen und riskiert damit Steuergelder in Höhe von ca. 10.000 EUR.

Es bestehen sehr gute Erfolgsaussichten in der Klage gegen den Bescheid, wobei wir uns umgehend mit Hilfe eines sogenannten Eilverfahrens auf die Aufhebung der sofortigen Vollstreckbarkeit konzentrieren. Wir haben mit unserem RA Martin Sträßer folgende Strategie abgestimmt:

- 1) Am Montag, 13.7.09 geht beim Verwaltungsgericht Frankfurt unser Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Wirkung des Genehmigungsbescheids nach § 80 VwGO ein. Damit soll die sofortige Vollstreckbarkeit des Bescheids vom 9.7.09 aufgehoben werden. Der Antrag muss im Eilverfahren entschieden werden, eigentlich bis 31.7.09. Gelingt uns das, kann der Schulbetrieb fortgeführt werden. Wird der Antrag abgelehnt ist der Schulbetrieb unmöglich und die Schule muss geschlossen werden - bis zur Entscheidung in der Hauptsache.
- 2) Voraussichtlich bis Ende der Woche wird ein Antrag auf einstweilige Anordnung zur Befristung bzw. Weitergewährung der Unterrichtsgenehmigungen nach § 123 VwGO gestellt werden. Das ist deshalb notwendig, weil Schulrätin Dengler auf mehrfache Anträge zur Erteilung der Unterrichtsgenehmigungen nicht reagiert hat. Die dadurch durch das Schulamt zu unseren Ungunsten geschaffene Faktenlage muss damit durchbrochen werden, in dem Unterrichtsgenehmigungen ausgestellt werden bzw. befristet werden, mind. bis zur Entscheidung in der Hauptsache.
- 3) Einreichung der Klage in der Hauptsache, also gegen den Bescheid zur Aufhebung der Genehmigung. Hierzu haben wir bis 9.8.09 Zeit, RA Sträßer bereitet diese aber in den kommenden Wochen vor. Da die gesamte Argumentation mehr als fragwürdig ist und nicht durch die Akten belegt werden kann, bestehen hier sehr gute Erfolgsaussichten. Das Verfahren kann sich allerdings ein bis zwei Jahre hinziehen.

Also: Gelingt es, die sofortige Vollstreckung zu verhindern, wird es unsere Schule weiterhin geben. Wir rechnen mit Entscheidungen hierzu bis Ende Juli - da ja zum 1.8. die Schule geschlossen werden soll. Es kann hier aber Verzögerungen geben. Wichtig ist, dass ihr Euch nicht unter Druck setzen lasst. Das hat Frau Dengler mit ihrem Schreiben vom 10.7.09 beabsichtigt. Sie hat in dem Schreiben lediglich eine Bitte geäußert, die Kinder bis 15.7.09 an der staatlichen Schule anzumelden.

Eine weitere Möglichkeit, die Aufhebung der sofortigen Vollstreckung oder die Aufhebung des Bescheids zu erwirken ist öffentlicher Druck auf das Ministerium. Hierzu können wir die Veranstaltung der Schulrätin Dengler nutzen. Wir werden diesen Abend sehr gut vorbereiten und der Frau Dengler Fragen zur Begründung des Bescheides stellen. Zwar ist sie dafür formal nicht zuständig, ohne ihr aktives Betreiben unserer Schulschliessung wären wir aber sicherlich nicht so weit gekommen.

Und hier können wir auch selbst viel tun: Als Begründung für die sofortige Vollstreckung wird das öffentliche Interesse an der Bildung der Kinder vom MBJS angegeben, die bei uns nicht gesichert sei. Wenn ihr hier als Eltern öffentlich macht, dass ihr die Bildung der Kinder an unserer Schule nicht

gefährdet seht, könnte das helfen, die verdrehte Darstellung des MBS in der Öffentlichkeit zu korrigieren.

Wir haben in dieser Frage sehr viel Unterstützung:

- ▶ Die AG Freie Schulen Brandenburg steht voll hinter uns. GF Detlef Hardorp und Vorsitzender Christoph Schröder kennen den kompletten Schriftverkehr und die Aktenlage und unterstützen uns in den weiteren Schritten.
- ▶ Wir haben eine Unterstützungszusage von Hans-Wolff Graf, dem ersten Preisträger des Werner-Bonhoff-Preises wider den Paragrafenschwengel. Er wird uns sowohl inhaltlich als auch finanziell unterstützen. Ein weiterer Preisträger dieses Preises ist Günther Jauch, möglicherweise qualifizieren wir uns auch als Anwärter?
- ▶ Die Prozesskosten können wir durch Spenden bzw. Zusicherungen von Kostenübernahmen decken. Wolfgang Stock berät uns in der Öffentlichkeitsarbeit.
- ▶ Wir haben am Wochenende den Landtagspräsidenten Gunter Fritsch auf das Thema angesprochen. Er will erwägen, den Minister oder den Staatssekretär direkt anzusprechen. Unser Bürgermeister Wolfgang Höhne sowie Gemeindevertreter sind über das Vorgehen des MBS erschrocken und sind mit uns im Gespräch zum weiteren Vorgehen.

Die Situation ist sehr ernst, die Erfolgsaussichten sind allerdings sehr gut. Unsere Rechtsvertretung ist in den Händen von RA Martin Sträßer sehr gut aufgehoben.

Ergänzend zu den auf unserer Website veröffentlichten Originaldokumenten, nehme ich im zu den die Vorwürfen im Einzelnen Stellung. Konkret wird uns vorgeworfen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 121 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BbgSchG sowie Abs. 6 gegenwärtig nicht erfüllt sind und auch in Zukunft nicht erfüllt werden können:

- 1) Nach § 121 Abs. 2 Nr. 1 darf die Schule "in ihren Lehrzielen und Einrichtungen nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft" zurückstehen.

Nach Ansicht der Schulrätin Dengler habe sie bei einem Besuch am 7.1.09 aber festgestellt:

- ▶ Die Lehr- und Lernziele einer 1. Klasse seien nicht erreicht worden.
- ▶ Die Schülerin der 3. Kl. bearbeitete mit Schülern der 2. Kl. zusammen die gleichen Aufgaben, die nicht binnendifferenziert waren.
- ▶ Es davon auszugehen sei, dass die pädagogische Konzeption bisher nicht erfolgreich umgesetzt wurde.

Dazu ist anzumerken: Die Schulrätin war mit Verspätung von ca. 9 Uhr bis ca. 10.30 in der Schule und hat den Morgenkreis sowie die erste Arbeitsphase erlebt. Sie hat mit keinem der anwesenden Pädagogen gesprochen, sondern nur am Rande beobachtet. Es stellt eine enorme Leistung der Schulrätin dar, in dieser kurzen Zeit ohne Gespräche Feststellungen von solcher Tiefe und Tragweite zu treffen.

Zum anderen ist die Arbeit in altersgemischte Gruppen der Jahrgänge 1-3 Gegenstand unseres Konzeptes und im Genehmigungsbescheid bewilligt worden.

Dieser Vorwurf wird einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten, er ist schlicht lächerlich und würde selbst wenn er zutreffen würde, nicht den Entzug der Genehmigung rechtfertigen ohne eine umfangreiche Evaluation der Gleichwertigkeit. Diese hat nicht stattgefunden.

2) Nach § 121 Abs. 2 Nr. 1 müssen “die Lehrkräfte fachlich und pädagogisch eine wissenschaftliche Ausbildung und Prüfung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht zurücksteht, oder die fachliche und pädagogische Befähigung der Lehrkraft durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.”

- ▶ Hier wird uns vorgeworfen, dass wir praktisch seit 1.2.09 ohne Lehrkraft für die Primarstufe und ohne Schulleitung arbeiten. Ich sei am 17.2.09 dazu aufgefordert worden, umgehend eine Lehrkraft und eine Schulleitung zu besorgen.
- ▶ Die Genehmigung für Peter Krech sei nur ausgestellt worden, um einen notwendigen Schulwechsel der Schüler mitten im Schuljahr zu vermeiden.
- ▶ Die Besetzung der kommissarischen Schulleitung durch Sandra Höfer sei nicht wirksam, da sie nicht anwesend ist. Die Hinweise von RA Martin Sträßer vom 9.6.09, dass durch den Träger die Schulleitung in Person von Joachim Haller und mir sichergestellt und auch fachlich qualifiziert war, wurde in dem Bescheid ignoriert.

Hierzu ist anzumerken, dass Peter Krech bereits an anderen Schulen Unterrichtsgenehmigungen hatte. RA Sträßer kennt die tatsächlichen fachlichen Grundlagen für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen: er schätzt ein, dass eine Befristung der Unterrichtsgenehmigung möglicherweise rechtswidrig sei, eine Genehmigung aber auf jeden Falle durch fachlich gleichwertige Leistungen gerechtfertigt sei.

Für Peter Krech wurde am 20.2.2009 rückwirkend zum 1.2.2009 befristet bis 31.7.2009 eine Unterrichtsgenehmigung für die Primarstufe erteilt. Damit ist der Vorwurf, wir hätten ab 1.2.2009 keine Lehrkraft, völlig haltlos. Der Vorwurf, wir hätten auch im kommenden Schuljahr keine ausreichenden Lehrkräfte ist dadurch begründet, dass sich Frau Dengler weigert, unseren Antrag auf Entfristung bzw. Verlängerung der Unterrichtsgenehmigung zu bearbeiten. Gleiches gilt für die Unterrichtsgenehmigungen für Frank Müller-Bryns und Zoe Pirie.

An der Besetzung der Schulleitung ab 1.9.2009 kann das MBS nichts aussetzen - das haben sie ja schon 2008 genehmigt. Es wird mit nicht haltbaren Forderungen die kommissarische Besetzung der Schulleitung angegriffen und die Meldung, dass neben Sandra Höfer auch Joachim Haller und ich hier tätig sind, einfach ignoriert. Sowohl Joachim Haller als auch ich erfüllen die Anforderungen an eine Schulleitung, darauf hat Herr Sträßer bereits am 9.6.2009 hingewiesen. Auch das wird ignoriert.

Diesen Vorwürfen ist etwas schwieriger zu begegnen, da das Schulamt hier selbst die Fakten schafft, die es uns vorwirft. Aber nach RA Sträßer sind die Aussichten hier ebenfalls sehr gut, da mindestens eine Fristsetzung erforderlich sei, um die Aufhebung der Genehmigung zu veranlassen. Ein mündlicher Hinweis der Schulrätin am 17.2.2009 mir gegenüber, dass wir die Schulleitung besetzen müssen, erfüllt war nicht als Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln mit Fristsetzung formuliert. Wir haben zudem am 2.3.09 die Schulleitung besetzt. Zudem hat die Schulrätin am 20.2.2009 Peter Krech eine Unterrichtsgenehmigung für die Primarstufe ab 1.2.2009 ohne Einschränkungen, allerdings befristet bis 31.7.2009 erteilt. Ich selbst habe am 2.3.2009 die Schulleitung durch Sandra Höfer ab 1.9.2009 sowie die kommissarische Leitung ab 1.3.2009 angezeigt. Das das nicht in Ordnung sei, wurde erst im Schreiben vom 26.5.2009 bemängelt, wiederum ohne Fristsetzung. Hinweise auf die regelmässige Besetzung der Schulleitung durch Joachim Haller und mich im Team mit von Sandra Höfer vom 9.6.2009 wurden ignoriert. D.h. mit dem Argument der fehlenden Fristsetzung kann der gesamte Bescheid als gegenstandslos angegriffen werden. Gleichzeitig muss das Schulamt aufgefordert werden, die Unterrichtsgenehmigungen auszustellen. Zumindest befristet bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

- 3) Nach § 121 Abs. 6 ist eine weitere Genehmigungsvoraussetzung die “fachliche Eignung des Schulträgers, seine Zuverlässigkeit und die Gewähr, dass dieser nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.”

Dazu ist anzumerken, dass Fristen, die nicht gestellt wurden, per se nicht einhaltbar sind. Also sind wir bei Nichteinhaltung auch nicht unzuverlässig oder fachlich ungeeignet. Diesem Vorwurf wird einfach zu begegnen sein, da er aus den beiden anderen abgeleitet wurde und daher auch abgeleitet ad absurdum geführt werden kann.

Nach § 122 Abs. 2 BbgSchG ist die Genehmigung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 2 bis 7 nicht gegeben sind oder später wegfallen UND dem Mangel nicht innerhalb einer ANGEMESSENEN Frist abgeholfen wurde.

Wie ich oben deutlich gemacht habe, sind die fehlenden Aufforderungen zur Behebung von Mängeln inklusive einer angemessenen Fristsetzung der entscheidende Punkt in einer Auseinandersetzung um § 122 Abs. 2: Diese hat es nämlich nie gegeben bzw. wurde einmalig in einer unverbindlichen mündlichen Form die Behebung eines Mangels eingefordert. Auf die umgehend erfolgte Behebung des Mangels unsererseits wurde nicht reagiert, so dass von einer zufrieden stellenden Behebung unsererseits ausgegangen werden musste.

Aus “Fürsorgegründen gegenüber den Kindern und den Eltern” sollen nach Sichtweise des MBSJ uns aber nun keine “weiteren” Möglichkeiten zur Abhilfe von Mängeln gegeben werden. Hier sei das Wohl des Kindes zu sehen, das als der Anspruch auf Bildung definiert wird. Diesen könne unsere Schule nicht gewährleisten. Auch wenn eine Klage gegen den Bescheid erfolgreich sein sollte, sei ein Schulbetrieb in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung nicht zu verantworten, da eine große Gefahr bestünde, dass unsere Kinder in ihrem Bildungsanspruch fortschreitend gefährdet werden bzw. neu aufgenommene Kinder den Kreis der gefährdeten Kinder vergrößern würden. Da aber so viele Schulen vor Ort und im Umland vorhanden seien, sei das auch gar nicht weiter nachteilig für die Kinder. Diese Argumentation ist eine schlichte an den Haaren herbeigezogen und wird hoffentlich nicht vom Gericht aufgenommen.

Ich habe hier groben Zügen die Argumentation des MBSJ dargestellt - lest das selbst im Original nach. Der komplette Schriftverkehr in dieser Sache steht auf unserer Homepage zur Verfügung. Nicht nur nach Einschätzung von RA Sträßer, sondern auch von weiteren Unterstützern wird das Vorgehen des MBSJ sehr bedenklich eingeschätzt.

Wir werden unsere Vorbereitung für das nächsten Schuljahres unbeirrt fortsetzen und lassen uns nicht einschüchtern.

Ich lade alle Eltern zu einer schulöffentlichen Versammlung zu diesem Thema am Montag, den 13.7.09 um 20:30 Uhr in die Schule ein!

Mit den besten Wünschen,



Christian Grune

Für den Vorstand der Freien Schule Woltersdorf e.V.